

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

21. Januar 2019

Mitgeteilt den

22. Januar 2019

Protokoll Nr.

17

A.

Die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinde **Hinterrhein** (ab dem 1. Januar 2019 in die neue Gemeinde **Rheinwald** aufgegangen) beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. April 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 "Steinbruch Brunst II"
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 / 1:500 "Steinbruch Brunst II"

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 30. April 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Umweltbericht "Steinbruch Brunst II" der [REDACTED] Davos Dorf, vom 6. Oktober 2017 u.a. mit Vegetationskartierung und Fotodokumentation (Anhänge des Umweltberichts)
- Rodungsgesuch mit Rodungsplan 1:2000 "Steinbruch Brunst II" vom 18. Mai 2018

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 30. September 2016 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 6. April 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 12. April 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2018 ersuchte die ehemalige Gemeinde Hinterrhein um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden auf den Parzellen Nr. 27, 28 und 29 im Gebiet "Höhbrunst" die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Abbau von insgesamt rund 150 000 m³ des stark nachgefragten Gneises aus Hinterrhein während 20 – 25 Jahren geschaffen. Auslöserin der Planung und künftige Betreiberin des als "Brunst II" genannten Steinbruchs ist die [REDACTED], Andeer, welche bereits zwei weitere Steinabbaugebiete in Hinterrhein betreibt (das im Talboden weiter westlich gelegene Abbaugebiet "Brunst I" sowie das auf der anderen Talseite neben der San Bernardino Passstrasse gelegene Abbaugebiet "Marscholegg").

Zur Umsetzung des Abbauvorhabens im Gebiet "Höhbrunst" (Brunst II) hat die Gemeinde laut neuem Zonenplan und Generellem Gestaltungsplan 1:2000 für den Gesteinsabbau eine rund 13 257 m² umfassende Abbauzone nach Art. 21 des Baugesetzes Hinterrhein ausgeschieden. Das Abbauvolumen wurde mittels vier Profilen A-A bis D-D im Gestaltungsplan verbindlich gekennzeichnet (Schnitte 1:2000). Nach Ende des Abbaus soll das Abbaugelände den natürlichen Erosions- und Begrünungsprozessen überlassen werden. Wegen der vorhandenen hohen Lawinen-, Murgang- und Steinschlaggefahr hat die Gemeinde auf Basis des Gefahrenzonenplans der Gefahrenkommission II des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) vom 28. September 2016 die Gefahrenzone 1 gemäss Art. 38 KRG im Steinbruchgebiet festgelegt. Um einen sicheren Betrieb gewährleisten zu können, ist seitens der Gemeinde und der [REDACTED] für das nachfolgende BAB-Verfahren vorgesehen, in Zusammenarbeit mit dem AWN ein Sicherheitskonzept ins Abbauprojekt zu integrieren.

Im Weiteren hat die Gemeinde im neuen Generellen Erschliessungsplan 1:2000/1:500 die strassenmässige Erschliessung des geplanten Steinbruchgebiets

planungsrechtlich festgelegt. Damit schafft die Gemeinde die Voraussetzungen, einen Maschinenweg vom bestehenden Steinbruch "Brunst I" ins rund 400 m entfernte und rund 100 m höher gelegene neue Abbaugebiet "Brunst II" zu realisieren. Nach Ende des Steinabbaus sollen der Weg wieder zurückgebaut und die Flächen rekultiviert werden.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan der Region Viamala, namentlich mit dem Richtplankapitel Konzept Materialabbau und -verwertung Nr. 3.610, übereinstimmt.

Seit geraumer Zeit sind die verfügbaren Gesteinsvorkommen im geplanten Steinbruchgebiet "Brunst II" bekannt und das für den gesamthaften Abbau dieser Gesteinsvorkommen erforderliche Abbauprojekt ist in Planung. Dazu gehörte auch die Schaffung der richtplanerischen Voraussetzungen über die regionale Richtplanung Viamala. Parallel zur vorliegenden Nutzungsplanung hat die Region Viamala im regionalen Richtplan den geplanten Steinbruch Brunst II vom früheren Zwischenergebnis in eine Festsetzung überführt. Mit der Genehmigung dieser Anpassung des regionalen Richtplans ist die Festsetzung auch in den kantonalen Richtplan aufgenommen worden (Objekt 04.VB.01.2). Die Beschlussfassung in der Regierung zur Richt- und Nutzungsplanung ist materiell und zeitlich koordiniert.

Die Revisionsvorlage erweist sich somit aufgrund der parallelen Genehmigung der Anpassung des regionalen Richtplans Viamala Materialabbau und -verwertung Nr. 3.610 und der entsprechenden Festsetzung des Objektes 04.VB.01.2 im Kantonalen Richtplan als richtplankonform.

D.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 "Steinbruch Brunst II"

1. Temporäre Rodung, Parzellen Nr. 27, 28 und 29

Der geplante Steinbruch "Brunst II" tangiert auf den Parzellen Nr. 27, 28 und 29 sowohl im Abbaugbiet als auch bei zwei Bereichen des Erschliessungswegs bestehendes Waldareal. Daher ist auf den besagten Parzellen der ehemaligen politischen Gemeinde Hinterrhein eine temporäre Rodung von rund 5623 m² erforderlich, welche anschliessend bis spätestens Ende des Jahres 2043 – nach Abschluss des geplanten Gesteinsabbaus im Gebiet "Brunst II" – wieder aufgeforstet werden soll.

Mit Verfügung vom 28. November 2018 hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) unter Auflagen und Bedingungen die für die Genehmigung des vorliegenden Zonenplans und Generellen Gestaltungsplans 1:2000 "Steinbruch Brunst II" erforderliche Rodungsbewilligung erteilt. Die Rodungsbewilligung des BVFD vom 28. November 2018 sowie der aus der Behandlung des Rodungsgesuchs vom 18. Mai 2018 erwachsene Kostenentscheid werden gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

Die Gemeinde sowie die [REDACTED] werden zusätzlich darauf hingewiesen, dass die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in seiner zum Rodungsgesuch verfassten Vernehmlassung vom 2. November 2018 geforderten baulichen und betrieblichen Umweltschutzmassnahmen zum Gesamtprojekt (Massnahmen 1 bis 7) zu berücksichtigen und in die Folgeverfahren (BAB-Gesuch, Ausführungsplanung) einfließen zu lassen sind. Das ARE wird beauftragt, die Vernehmlassung des BAFU vom 2. November 2018 der Gemeinde zwecks Information und Weiterleitung an die [REDACTED] zuzustellen.

2. Massnahmen zur Schonung der Landschaft und zum Biotopschutz

Die Umsetzung des Steinbruchvorhabens erfordert eine sorgfältige und naturschutzkonforme Folge- und Ausführungsplanung im Rahmen der Bauprojektierung (BAB-Gesuch), der Realisierung und des anschliessenden Betriebs des Steinbruchareals. Die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Natur und Umwelt, ANU) hat in seiner

Stellungnahme vom 21. August 2018 auf drei zwingend erforderliche Massnahmen zur Schonung der Landschaft (1) und zum Biotopschutz (2 und 3) hingewiesen.

Schonung der Landschaft (Art. 3 eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz; NHG)

- (1) Aufzeigen des parallelen Betriebs der beiden Steinbrüche "Brunst I" und "Brunst II" mittels **Abbaukonzept**. Dieses hat u.a. die jeweils geplanten Abbaustappen sowie die jeweils geplanten Ausgestaltungen und Wasserführungen der tangierten Runsen und Oberflächengewässer während des Betriebs und nach vollendetem Abbau zu enthalten. Das Abbaukonzept bildet eine von mehreren Grundlagen für die zum Gesteinsabbau von 150 000 m³ während 20 – 25 Jahren erforderliche gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung nach Art. 44 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG), welche zusammen mit der BAB-Bewilligung erteilt wird (siehe Kapitel F., Ziffer 3).

Biotopschutz (Art. 18 NHG)

- (2) Ausweisen von konkreten **Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen** gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG in der Höhe von mindestens rund 57 691 NHG-Ersatzpflichtpunkten ausserhalb der wiederaufzuforstenden Rodungsflächen (die Reduktion der Ersatzpflichtpunkte im Umweltbericht auf Seite 27 von 82 260 Punkten um 24 569 Punkte ergibt sich – in Analogie zu üblichen Strassenböschungen – infolge Faktor 0.3 anstelle 1.0 in der Berechnung zur Buntschwingelhalde/Hochgrasflur).
- (3) Erarbeitung eines **Umsiedlungskonzepts für geschützte und Rote-Liste-Arten Pflanzenvorkommen** im Sinne von Art. 18 Abs. 1 NHG (Mindestinhalte: Darstellung der betroffenen Pflanzen, des neuen Standorts der Verpflanzung und der beabsichtigten Pflegemassnahmen).

Die konkreten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie das Umsiedlungskonzept bilden jeweils erforderliche Grundlagen, um das nachfolgende BAB-Gesuch als naturschutzkonform beurteilen und anschliessend die BAB-Bewilligung erteilen zu können (siehe auch Kapitel F., Ziffer 2).

Die Gemeinde sowie die [REDACTED] werden darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Massnahmen (1 bis 3) im weiteren Verlauf der Planung und Projektierung vollumfänglich zu berücksichtigen und dem BAB-Gesuch entsprechende Grundlagen beizulegen sind. Der [REDACTED] wird empfohlen, im Rahmen der Bauprojektierung (BAB-Gesuch) frühzeitig mit dem ANU Kontakt aufzunehmen, um die Details zu den erforderlichen Projektierungsmassnahmen zu besprechen und festzulegen.

3. Naturgefahren

Wegen der vorhandenen hohen Lawinen-, Murgang- und Steinschlaggefahr hat die Gemeinde im Steinbruchgebiet auf Basis des Gefahrenzonenplans der Gefahrenkommission II des AWN vom 28. September 2016 die Gefahrenzone 1 gemäss Art. 38 KRG im Zonenplan festgelegt. Um einen sicheren Steinbruchbetrieb jederzeit gewährleisten zu können, soll dafür ein umfassendes Sicherheitskonzept auf Stufe Bauprojekt (BAB-Gesuch) erarbeitet werden.

Die grundsätzliche Machbarkeit der Realisierung eines Steinbruchs im vorliegend erheblich gefährdeten Gebiet "Höhbrunst" wurde seitens des AWN im Rahmen seiner Stellungnahme vom 29. August 2018 nicht verneint. Das AWN kann das Steinbruchvorhaben unterstützen, verweist jedoch sinngemäss darauf, dass der Nachweis eines sicheren Steinbruchbetriebs für Mensch und Anlagen im Sinne von Art. 38 KRG im Rahmen des BAB-Verfahrens zwingend noch erbracht werden muss, dies gestützt auf das während der Planung zugesicherte aber noch ausstehende Sicherheitskonzept, welches im Einvernehmen mit der Gefahrenkommission des AWN zu erarbeiten ist. Die Anforderungen an das Sicherheitskonzept sind im Vorprüfungsbericht des ARE vom 30. September 2016 (Ziffer 4.1, lit. b) enthalten.

Die Gemeinde sowie die [REDACTED] werden darauf hingewiesen, dass die Bauprojektierung für den Steinabbau zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit von Mensch und Anlagen nach Art. 38 KRG entsprechend zusammen mit der Erarbeitung des Sicherheitskonzepts vorzunehmen und das definitive Sicherheitskonzept dem BAB-Gesuch beizulegen ist. Der [REDACTED] [REDACTED] wird empfohlen, während der Bauprojektierung (BAB-Gesuch) frühzeitig mit dem AWN Kontakt aufzunehmen.

Im Übrigen drängen sich zum Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2000 "Steinbruch Brunst II" vom 6. April 2018 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000/1:500 "Steinbruch Brunst II"

Gemäss Stellungnahme des ANU vom 21. August 2018 ist bei der Erstellung der Wegböschungen für die Wegerschliessung zum Steinbruchgebiet "Brunst II" in besonderem Mass auf eine sorgfältige Bauausführung zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf die nahe gelegene Quelle des Schiessplatzes (Koordinate 732'285 / 153'745) zu achten. Der hauptsächliche Baubereich des Weges tangiert die sensiblen Quellbereiche nicht, weshalb das ANU grundsätzlich nachteilige Einwirkungen auf die Quelle ausschliessen kann. Die sensiblen Quellbereiche sind als Schutzzone S1 und S2 hinweisend im Generellen Erschliessungsplan dargestellt.

Die Gemeinde und die [REDACTED] werden darauf hingewiesen, dass im Bauprojekt zum BAB-Gesuch entsprechende Massnahmen vorzusehen sind. Der [REDACTED] wird empfohlen, während der Bauprojektierung (BAB-Gesuch) frühzeitig mit dem ANU Kontakt aufzunehmen, um die einzelnen Details für eine genügend sorgfältige Bauausführung zu besprechen und festzulegen.

Im Übrigen drängen sich zum Generellen Erschliessungsplan 1:2000/1:500 "Steinbruch Brunst II" vom 6. April 2018 keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

F.

Zusätzlich erforderliche Bewilligungsverfahren

Für die Errichtung und den Betrieb des im Gebiet "Brunst II" geplanten Gesteinsabbaus bedarf es folgender zusätzlicher Bewilligungen:

1. Baubewilligung

Die Realisierung und der Betrieb von ortsfesten Anlagen bedürfen einer Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG). Dabei haben die Baueingabeprojekte alle Anlageteile zu enthalten. Die im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Hinweise sind bei der Bauprojektierung zu berücksichtigen.

2. Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Der Steinbruch "Brunst II" liegt ausserhalb der Bauzonen, weshalb auch ein BAB-Verfahren durchzuführen ist (Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG). Die Gemeinde hat zu diesem Zweck die Baugesuchsunterlagen samt den Gesuchen für die notwendigen koordinationsbedürftigen Zusatzbewilligungen (vgl. nachstehend Ziffern 3 und 4) dem ARE einzureichen.

3. Gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung

Für den Gesteinsabbau von 150 000 m³ während 20 – 25 Jahren ist nach Art. 44 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG) eine gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung erforderlich. Diese Bewilligung wird vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) erlassen (Art. 6 der kantonalen Gewässerschutzverordnung; KGSchV) und koordiniert mit der BAB-Verfügung eröffnet.

4. Zustimmung für Bauten mit erheblichen Luftverunreinigungen

Abbauvorhaben gelten nach Art. 4 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Anhang 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV) als Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen. Solche Anlagen bedürfen einer Zustimmung des ANU (Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Umweltschutzgesetzes; KUSG). Die Zustimmung des ANU wird ebenfalls koordiniert mit der BAB-Bewilligung erteilt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche vorstehend aufgeführten Bewilligungen des Kantons (Ziff. 2 bis 4) unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss Umweltbericht sowie die Hinweise gemäss nachstehendem Dispositiv eingehalten werden, grundsätzlich in Aussicht gestellt werden können.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. **Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 "Steinbruch Brunst II" vom 6. April 2018 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Hinweisen genehmigt:**
 - a) Die Gemeinde sowie die [REDACTED] werden darauf hingewiesen, dass die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) geforderten baulichen und betrieblichen Umwelt- und Naturschutzmassnahmen in den Folgeplanungsarbeiten (BAB-Gesuch; Ausführungsplanung) vollumfänglich zu berücksichtigen sind.
 - b) Die Gemeinde sowie die [REDACTED] werden darauf hingewiesen, dass das definitive Sicherheitskonzept zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs des Steinbruchs "Brunst II" innerhalb der Gefahrenzone 1 nach Art. 38 KRG zwingend dem BAB-Gesuch beizulegen ist.
2. **Der Generelle Erschliessungsplan 1:2000/1:500 "Steinbruch Brunst II" vom 6. April 2018 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:**
 - Die Gemeinde sowie die [REDACTED] werden darauf hingewiesen, dass eine sorgfältige Bauausführung der Wegböschungen zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf die nahe gelegene Quelle des Schiessplatzes (Koordinate 732'285 / 153'745) im BAB-Gesuch nachzuweisen ist.
3. **Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements (BVFD) vom 28. November 2018 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.**

4. Für den gemäss der vorliegenden Nutzungsplanung im Gebiet "Brunst II" vorgesehenen Gesteinsabbau von insgesamt rund 150 000 m³ Hinterrheingneis während 20 – 25 Jahren bedarf es vorgängig ihrer Errichtung und ihres Betriebes einer Baubewilligung der Standortgemeinde Rheinwald nach Art. 86 KRG, einer BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) nach Art. 87 KRG sowie weiterer koordinationsbedürftiger Zusatzbewilligungen verschiedener kantonalen Stellen (siehe im vorstehenden Kapitel F., Ziffern 3 und 4). Sämtliche Bewilligungen können unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung sowie die im vorliegenden Regierungsbeschluss unter Ziffern 1 und 2 vorstehend festgehaltenen Hinweise berücksichtigt sind.
5. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 6. April 2018 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass seitens direkt betroffener Adressaten gegen die Rodungsbewilligung des BVFD vom 28. November 2018 innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
6. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des ARE nach. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innerhalb 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.

9. Mitteilung an:

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

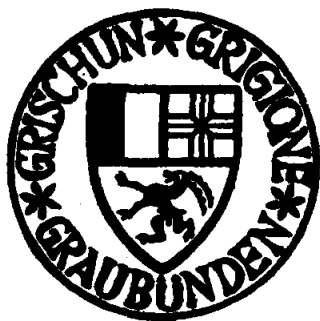
[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by 'arolini'.

Dr. Jon Domenic Parolini

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by 'Spadin'.

Daniel Spadin